OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605129/2/KPe

Datum:
Linz, 3. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der M C L, O X, X O vom 31.03.2021, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, vom 28.03.2022, GZ: BHUU/922160000343/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1.1. Mit Spruchpunkt 2. der Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.01.2022 zu GZ: VStV/921301770241/2021 wurde über die Beschwerdeführerin (Bf) wegen Übertretung des § 103 Abs 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 6 Stunden, verhängt. Der Bf wurde vorgeworfen, sie habe als Zulassungsbesitzerin des PKWs mit dem pol. Kennzeichen X der Aufforderung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.11.2021 nicht binnen 2 Wochen ab Zustellung entsprochen, den Lenker, der das angeführte Kraftfahrzeug am 07.10.2021 um 12:08 Uhr in Linz, Kasernengasse-Untere Donaulände Richtung stadtauswärts gelenkt hat, bekanntzugeben.

I.1.2. Dagegen richtete sich der fristgerecht per E-Mail erhobene Einspruch der Bf vom 12.01.2022, in welchem diese vorbrachte, nicht der Lenker des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs gewesen zu sein, weil sie im Dienst war.

I.1.3. Das Verwaltungsstrafverfahren wurde am 17.01.2022 gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) abgetreten, welche die Bf mittels Schreiben vom 31.01.2022 vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigte. Die belangte Behörde übermittelte der Bf unter anderem die Lenkererhebung vom 15.11.2021 der Landespolizeidirektion OÖ, VStV/921301770241/2021 sowie die Übernahmebestätigung der Lenkererhebung vom 15.11.2021.

I.1.4. Die Bf äußerte sich in Ihrem E-Mail vom 17.02.2022 zum vorerwähnten Schreiben der belangten Behörde. Darin rechtfertigte sich die Bf damit, dass gemäß der Übergabebestätigung ersichtlich ist, dass ihr Partner, Herr M O, die Lenkererhebung übernommen habe, welcher ihr aber das Schreiben – entgegen der üblichen Gepflogenheiten – nicht übergeben habe. Die Bf beantragte die Einstellung des Strafverfahrens. (Im Zuge dieser Äußerung wurde die Lenkeranfrage jedoch nicht beantwortet.)

I.2.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28.03.2022 zu GZ: BHUU/922160000343/22 wurde über die Bf wegen Übertretung des § 103 Abs 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 6 Stunden, verhängt. Der Bf wurde vorgeworfen, sie habe als Zulassungsbesitzerin des PKWs mit dem pol. Kennzeichen X der Aufforderung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom

15.11.2021 nicht binnen 2 Wochen ab Zustellung entsprochen, den Lenker, der das angeführte Kraftfahrzeug am 07.10.2021 um 12:08 Uhr in Linz, Kasernengasse-Untere Donaulände Richtung stadtauswärts gelenkt hat, bekanntzugeben.

I.2.2. Dagegen richtete sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, wobei die Bf sinngemäß die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragte. Begründend führte die Bf aus, dass sie am 07.10.2021 das verfahrensgegenständliche Fahrzeug nicht gelenkt habe. Die Bf habe den Lenker auch nicht fristgerecht bekannt geben können, weil ihr Partner, Herr M O, das Aufforderungsschreiben übernommen, ihr aber nicht übergeben habe. Die Bf könne daher das Straferkenntnis nicht akzeptieren, weil sie am wenigsten Schuld treffe. Weiters gab die Bf bekannt, dass sie ein monatliches Nettoeinkommen von 1.300 Euro beziehe und 435 Euro an Unterhalt für ihren Sohn bezahlen müsse.

I.2.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 11.04.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und in das Zentrale Melderegister. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 500 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden. Im Übrigen lässt der Akteninhalt erkennen, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten ist.

II.2. Folgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des PKWs mit dem pol. Kennzeichen X.

II.2.2. Aufgrund einer (mit Lichtbildern aus einer Rotlichtüberwachungskamera dokumentierten) Anzeige wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 22.10.2021 zu GZ: VStV/921301770241/2021 eine Strafverfügung erlassen, mit welcher über die Bf einen Geldstrafe in Höhe von 150 Euro verhängt wurde. Der Bf wurde darin vorgeworfen, sie habe am 07.10.2021, 12:08 Uhr, in Linz, Kaserngasse-Untere Donaulände, Richtung stadtauswärts, als Lenkerin des PKWs mit dem pol. Kennzeichen X das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem sie trotz des für sie geltenden Rotlichtes das von ihr gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei.

II.2.3. Gegen die genannte Strafverfügung erhob die Bf binnen offener Frist Einspruch und brachte begründend vor, dass das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt nicht von ihr gelenkt worden sei.

II.2.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.11.2021 wurde die Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 07.10.2021 um 12:08 Uhr das Kraftfahrzeug in Linz, Kaserngasse-Untere Donaulände, Richtung stadtauswärts verwendet hat. Dieses Schreiben wurde von der belangten Behörde mittels RSb-Briefs an die Bf versendet und am 18.11.2021 von Herrn M O, geb X, welcher an der Abgabestelle anwesend war, übernommen. Herr M O hatte zu diesem Zeitpunkt seinen Hauptwohnsitz an der Abgabestelle der Bf. Die Lenkeranfrage vom 15.11.2021 wurde der Bf von Herrn M O nicht ausgehändigt. Die Bf hat die Lenkeranfrage nicht beantwortet.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Die Feststellungen zur Zustellung des Schreibens vom 15.11.2021, mit welchem die Bf zur Auskunftserteilung aufgefordert wurde, ergeben sich aus der Zustellungsurkunde vom 18.11.2021 (Behördenakt Seite 3) und dem Schreiben der Bf vom 17.02.2022, in welchem diese selbst zugesteht, dass aus der genannten Urkunde ersichtlich ist, dass nicht sie selbst, sondern ihr Partner, Herr M O, das Schreiben übernommen hat. Der Wohnsitz des Herrn O ergibt sich aus dem Zentralen Melderegister. Im Übrigen stehen die Feststellungen auch mit den Angaben der Bf in Einklang.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Frage der Zustellung des Schreibens vom 15.11.2021, mit welcher die belangte Behörde die Erteilung der Lenkerauskunft begehrte:

III.1.1. Nach § 16 Abs. 1 ZustG darf an einen Ersatzempfänger zugestellt werden (Ersatzzustellung), wenn das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 16 Abs. 2 ZustG kann Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

Nach § 16 Abs. 3 ZustG darf durch Organe eines Zustelldienstes an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat.

III.1.2. Der Zustellschein dient der Behörde als Beweis der ordnungsgemäßen Zustellung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich dabei um eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (VwGH 27.01.2005, Zl. 2004/16/0197). Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (VwGH 13.11.1992, Zl. 91/17/0047). Eine rechtswirksame Zustellung eines Schriftstückes setzt nicht notwendig voraus, dass es dem Empfänger auch tatsächlich zukommt; vielmehr gilt nach dem Gesetz eine Zustellung unter bestimmten Voraussetzungen (zB. Ersatzzustellung, Hinterlegung, öffentliche Bekanntmachung), als vollzogen (das heißt: rechtswirksam zustande gekommen), obwohl der Empfänger selbst das Schriftstück nicht erhalten haben muss (VwGH 18.4.1988, Zl. 87/12/0043).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird die Zustellung im Wege des Ersatzempfängers grundsätzlich im Zeitpunkt der Übergabe der Sendung an diesen wirksam; dies unabhängig davon, ob oder wann der Ersatzempfänger den Empfänger über die Zustellung informiert (VwGH 24.10.1989, Zl 88/08/0264) bzw. ob oder wann die Sendung dem Empfänger tatsächlich zukommt (vgl. VwGH 23.04.2009, Zl. 2007/09/0202). Das diesbezügliche Risiko trägt der Empfänger.

Die Unkenntnis vom erfolgten Zustellvorgang kann - sofern sie nicht auf einem Verschulden beruht, welches den Grad minderen Versehens übersteigt – jedoch zur Grundlage eines Wiedereinsetzungsantrages (§ 71f AVG) gemacht werden (vgl. VwGH vom 29.05.2008, Zl. 2005/07/0166).

III.1.3. In gegenständlichem Fall steht fest, dass das Schreiben vom 15.11.2021, mit welchem die belangte Behörde die Erteilung der Lenkerauskunft begehrte, dem an der Abgabestelle der Bf wohnenden Lebensgefährten übergeben wurde. Dieser ist als Ersatzempfänger im Sinne des § 16 ZustG zu qualifizieren. Nach der oben dargestellten Rechtslage steht damit aber auch fest, dass die Zustellung damit rechtsgültig bewirkt wurde. Ob die Bf von diesem Zustellvorgang Kenntnis erlangt hat, spielt für die Rechtswirksamkeit der Zustellung keine Rolle. Die Rechtswirkungen der Zustellung und damit den Beginn des Fristenlaufs für die Erteilung der Lenkerauskunft muss die Bf gegen sich gelten lassen.

Der Umstand, dass die Bf die Lenkerauskunft nicht erhalten hat, hätte nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH vom 27.01.2005, Zl. 2004/11/0212) Gegenstand eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sein können. Nachdem die Bf spätestens aufgrund des Schreibens der belangten Behörde vom 31.01.2022 Kenntnis vom Inhalt der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe vom 15.11.2021 hatte, wäre die Bf ab diesem Zeitpunkt in der Lage gewesen, das Versäumte nachzuholen, der anfragenden Behörde die Lenkerauskunft erteilen und damit die Verhängung einer Geldstrafe verhindern können. Nachdem die Bf dies nicht getan hat, kann sie sich in gegenständlichem Strafverfahren aber auch nicht darauf berufen, dass sie am Nichterhalt des behördlichen Auskunftsverlangens und damit an der Nichterteilung der Auskunft kein Verschulden trifft.

III.2. Zur Pflicht zur Erteilung der Lenkerauskunft:

III.2.1 Nach § 103 Abs 2 KFG ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, der Behörde nach schriftlicher Aufforderung binnen 2 Wochen bekannt zu geben, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat. Diese Auskunft muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. § 103 Abs 2 KFG letzter Halbsatz sieht ausdrücklich auch vor, „*wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen*“.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses

Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7.12.2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.1.1998, Zl. 97/17/0361). Auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255 ua).

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte die Bf als Zulassungsbesitzerin die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person hätten enthalten müssen (VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165 uva.).

Die Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG gibt der Behörde jedoch keine Handhabe, willkürlich vorzugehen und grundlos eine Auskunft zu verlangen (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 1990, Zl. 89/03/0308 u.a.).

III.2.2. Unstrittig ist, dass die Bf die Lenkerauskunft nicht binnen 2 Wochen erteilt hat, zumal sich die Bf ja selbst darauf beruft, die Auskunft in Ermangelung der Kenntnisnahme des diesbezüglichen Schreibens der belangten Behörde nicht habe erteilen können.

Auch kann in gegenständlichem Fall nicht angenommen werden, dass das Verlangen einer Lenkerauskunft von der belangten Behörde willkürlich war: Anlass

für die Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe war der Verdacht einer Verwaltungsübertretung, weshalb schon aus diesem Grund für die Behörde "ein konkretes Interesse an der Kenntnis des Lenkers" bestand, die sie zu einer Aufforderung nach § 103 Abs. 2 KFG berechtigte (vgl. VwGH vom 14.11.1990, Zl. 89/03/0308 und sowie vom 28.11.1990, Zl. 90/02/0113).

Selbst im Strafverfahren vor der belangten Behörde hat die Bf die Lenkeranfrage nicht beantwortet.

Damit steht aber auch unzweifelhaft fest, dass die Bf das gesetzliche Tatbild des § 103 Abs 2 KFG verwirklicht hat.

III.3. Zur subjektiven Tatseite:

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist darauf zu verweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Bf hat – mit Ausnahme des Umstands, dass sie das Schreiben der belangten Behörde nicht erhalten hat – keine weiteren Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Was das mangelnde Verschulden am Nichterhalt des Auskunftsverlangens vom 15.11.2021 betrifft, wird auf die Ausführungen oben zu Punkt III.1.3. verwiesen: diesen Umstand hätte die Bf im Rahmen eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichzeitiger vollständiger Erteilung der Lenkerauskunft geltend machen müssen. Wie bereits oben festgehalten ist dies nicht erfolgt.

Die Bf hat ihr objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, Zl. 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG bezweckt sicherzustellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Durch die erteilte Auskunft, die das Lenken des

gegenständlichen Kraftfahrzeuges zum Gegenstand hatte, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, welche Person das Fahrzeug, wie angefragt, zuletzt am genannten Ort und zur genannten Zeit verwendet hat. Die Bf hat durch die von ihr nicht erteilte Auskunft entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als etwa unerheblich zu bezeichnen.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden der Bf gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen. Eine Mindeststrafe ist im Gesetz allerdings nicht enthalten.

Die belangte Behörde hat über die Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro verhängt. Strafmildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit der Bf gewertet. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt, weiters ist die belangte Behörde von einem (geschätzten) monatlichen Nettoeinkommen der Bf in Höhe von 2.100 Euro ausgegangen.

Erst in ihrer Beschwerde hat die Bf ihre Vermögensverhältnisse mit einem Nettoeinkommen von 1.300 Euro monatlich und einer Sorgepflicht, für welche 435 Euro monatlich an Unterhalt zu bezahlen sind, bekannt gegeben.

Trotz der im Beschwerdeverfahren hervorgekommenen Vermögensverhältnisse der Bf erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in gleicher Weise als tat- und schuldangemessen. Gleiches gilt auch für die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe. Insgesamt ist die verhängte Geldstrafe nach Ansicht des Gerichts aus spezialpräventiver Sicht notwendig, um die Bf künftig von weiteren einschlägigen

Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG – im Besonderen für die Ahndung von Delikten im Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention erweist sich die Strafzumessung im konkreten Fall als geboten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner